Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

GZ BMVIT-610.040/0003-III/I2/2013+ GZ BMWFJ-98.183/0001-C1/11/2014+
GZ BMVIT-610.040/0002-III/I2/2016 GZ BMWFW-98.183/0002-1/11/2016

SONDERRICHTLINIEN INNOVATIONSSCHECK

€ 5.000,-

des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

und

des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Fassung vom 1.1.2014

Anpassung an die ARR 2014

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie gemäß § 5 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)", BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde und vor der Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht wurde.

Inhalt

I. Präambel ... 3

I.I. Abgrenzung zu existierenden Initiativen ... 3

II. Rechtsgrundlagen ... 4

II.I. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen ... 4

II.II. EU-Konformität ... 4

III. Ziele ... 5

III.I Ziele des Programms ... 5

III.II. Regelungsziel ... 5

III.III. Indikatoren ... 5

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe ... 6

IV.I. Förderbare Vorhaben ... 6

IV.II. Förderungswerberinnen und Förderungswerber ... 7

IV.III. Förderungsart ... 8

IV.IV. Förderungshöhe ... 8

V. Spezifische Förderungsvoraussetzungen ... 8

V.I. Anbieter - Forschungseinrichtungen ... 8

VI. Förderbare Kosten ... 9

VII. Ablauf der Förderungsgewährung ... 9

VII.I. Verfahren der Einreichung und Förderungsvergabe ... 9

VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung ... 11

VIII.I. Die FFG prüft ... 11

VIII.II. Auszahlung ... 11

VIII.III. Evaluierung ... 12

IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 12

IX.I. Laufzeit des Programms ... 12

IX.II. Abweichungen gemäß § 5 Abs 5 ARR 2014: ... 12

IX.III. Einstellung und Rückzahlung der Förderung: ... 12

IX.IV. Datenverwendung ... 13

IX.V. Gerichtsstand ... 14

I. Präambel

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind bei Forschung und Entwicklung mit spezifischen Barrieren im Management und in der Absorption von externem Wissen konfrontiert. Insbesondere für kleinere Unternehmen existieren Hemmschwellen bei der Kooperation mit Forschungseinrichtungen. Des Weiteren haben die KMU häufig Informationsnachteile bezüglich potentieller Förderungsmöglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund sind spezifische Unterstützungsmaßnahmen sehr wichtig, die dazu beitragen, den KMU die Schwellenangst zu nehmen, überhaupt F&E-Projekte in Angriff zu nehmen oder verstärkt F&E-Aktivitäten zu setzen bzw. F&E-Vorhaben effizienter und effektiver durchzuführen. Insgesamt soll eine Verbreiterung der F&E-Basis bei KMU erreicht werden. Dieser Zielsetzung widmet sich das Programm "Innovationsscheck ".

Das Programm "Innovationsscheck" ist Teil einer Palette von Maßnahmen, die seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Kooperation mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG zur Verbesserung des speziellen Angebots an die österreichischen KMU eingesetzt werden.

Das Programm **"Innovationsscheck"** wurde 2007 implementiert, wobei die spezifischen Voraussetzungen sowohl des österreichischen Innovationssystems als auch des bereits vorhandenen Förderangebots berücksichtigt wurden.

2011 fand eine Zwischenevaluierung des Programms durch Expert/innen von Technopolis statt. Die Ergebnisse der Evaluierung haben bestätigt, dass es sich hierbei um ein sehr sinnvolles neues Förderinstrument handelt, welches einen hohen Anteil an Neukunden erreicht. Vor allem die 100%ige Förderquote und die rasche, unkomplizierte Abwicklung machen den Innovationsscheck für Unternehmen besonders attraktiv. Basierend auf dieser Zwischenevaluierung wurden in weiterer Folge inhaltliche Präzisierungen der Sonderrichtlinie vor allem hinsichtlich der förderbaren und nicht förderbaren Vorhaben sowie der Kriterien für einlöseberechtigte Forschungseinrichtungen vorgenommen.

I.I. Abgrenzung zu existierenden Initiativen

Ausgehend von der Portfolio-Logik der FFG sowie den sonstigen Förderangeboten auf Bundesebene, insbesondere jenem der AWS (Austria Wirtschaftsservice), kann das Programm Innovationsscheck als Vorstufe zum Programm Feasibility Studies der FFG angesehen werden.

Die Abgrenzung zum Programm Feasibility Studies erfolgt durch folgende Merkmale:

- Sowohl die Antragstellung als auch die Abwicklung des Programms Innovationsscheck erfolgt schneller und einfacher (so müssen z.B. die Unternehmen zum Zeitpunkt des Antrages für Feasibility Studies bereits einen Vertrag mit der Forschungseinrichtung mit einem Inhalt der Leistung vorlegen).

- Der wissenschaftliche beziehungsweise der technologische Anspruch ist beim Innovationsscheck niedriger als bei einer Feasibility Study.

- Der Innovationsscheck setzt generell einen kleineren Leistungsumfang durch die Forschungseinrichtung voraus, als dies bei der Feasibility Study der Fall ist.

II. Rechtsgrundlagen

II.I. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung. Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG.), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung. Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

II.II. EU-Konformität

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für die Förderungsfähigkeit des Innovationsschecks im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bildet die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen" - in der jeweils geltenden Fassung.

Die FörderungswerberInnen werden im Zuge der Antragsstellung schriftlich darauf hingewiesen, dass die in Form des Schecks gewährte Förderung eine De-minimis-Beihilfe ist. Die FörderungswerberInnen bestätigen im Antragsformular, dass ihre Beihilfen aus "De minimis"-Programmen in den letzten 3 Jahren die Obergrenze von insgesamt € 200.000,- nicht überschritten haben.

III. Ziele

III.I Ziele des Programms

Das Programm soll zur Verbreiterung der österreichischen Forschungs- und Innovationsbasis durch Heranführen von KMU an regelmäßige F&E- bzw. Innovationsleistung beitragen.

Aus dieser generellen Zielsetzung lassen sich folgende spezifische Programmziele ableiten:

- Stimulierung des Wissenstransfers zwischen dem KMU und dem Wissenschaftssektor

- Abbau der Schwellenangst von KMU gegenüber den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen ("KMU wagen einen ersten Versuch")

- Erhöhung der Kooperationsfähigkeit und -Bereitschaft zwischen KMU und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

- Schließung der Wissenslücke (Forschungseinrichtungen haben das Wissen; KMU holen es ohne Förderung nicht / nicht schnell /nicht im gewünschten Umfang ab).

III.II. Regelungsziel

Das Ziel dieser Richtlinie ist die transparente Vergabe dieser Förderungen sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

III.III. Indikatoren

Die Erreichung der Programmziele soll anhand folgender Indikatoren überprüft werden:

- Einstieg in die **kontinuierliche Innovationstätigkeit**
  - Folgeprojekte
  - Entwicklung der F&E-Ausgaben des KMU

- **Nachhaltigkeit der Kooperation** mit der Forschungseinrichtung (FE)
  - Weitere Vertragsbeziehungen zur FE
  - Vertragsbeziehungen mit anderen FE

- Erreichen der **Zielgruppe** (neue FörderwerberInnen aus der **Zielgruppe**)

- **"Verfallsrate"** (wie viel Prozent der ausgestellten Innovationsschecks wurden von den KMU nicht eingelöst)

- **Nachfrage** nach den Innovationsschecks

- Thematische Ausrichtung (welche Themen wurden von den KMU an die Forschungspartner gebracht)

- Tatsächliche Nachfrage nach den Leistungen (wie hoch war der tatsächliche Abrechnungswert bei den Schecks).

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

IV.I. Förderbare Vorhaben

Die förderbaren Vorhaben müssen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter aufweisen, sodass die Einbeziehung einer Forschungseinrichtung mit ausgewiesener Expertise im entsprechenden Themengebiet notwendig ist.

Innovative Vorhaben im Sinne des Innovationsschecks sind Projekte, welche den State-of-the-Art erweitern und das Potenzial des Unternehmens im Hinblick auf neuartige Dienstleistungen oder Produktentwicklungen vorantreiben.

Das Ergebnis des Vorhabens muss konkrete, bewertbare, sowie weiterführende Handlungsanweisungen für das Unternehmen enthalten.

Dazu zählen:

- Studien zur Umsetzung innovativer Ideen (wie beispielsweise Konzeptentwicklungen, thematisch und technologisch offene bzw. auch nicht technologische Vor- und begleitende Studien, Vorarbeiten für technologische Problemlösungen)

- Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung

- Analyse von Technologietransferpotential

- Analysen zum Innovationspotenzial des Unternehmens (Prozess, Produkt, Technologie)

- Konzepte für technisches Innovationsmanagement
  (v.a. im Zusammenhang mit Analysen zum Innovationspotential des Unternehmens)

Nicht gefördert werden:

- Aufträge, für deren Abwicklung die Expertise einer Forschungseinrichtung nicht erforderlich ist
- Aufträge oder Evaluierungen ohne Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationscharakter sowie reine Mess- und Prüfaufträge
- Projektkonstellationen, bei denen die Forschungseinrichtung als Vermittler für Dritte fungiert bzw. selbst keine ausgewiesene Expertise im fachlichen Bereich besitzt
- Investitionen in Anlagen und Betriebsmittel
  (Ankauf von Soft- u. Hardware etc.)
- Marktforschung (Meinungsumfragen), Marktstudien (Marktrecherchen, Konkurrenzanalysen), Marketing und Vermarktungsstudien sowie Werbung
- Reine Literatur- und Patentrecherchen
- Erstellung von Business- und Finanzplänen
- Standard-Trainings, Standard-Dienstleistungen
- Besuch von Lehrveranstaltungen, Stipendien
- Förderungsberatung und Antragserstellung
- Vorhaben, die vor Antragsstellung in Auftrag gegeben worden sind

IV.II. Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Das Programm "Innovationsscheck" der FFG zielt in erster Linie auf kleinere, bisher nicht regelmäßig innovierende Unternehmen ab, die kein eigenes F&E-Personal haben und daher auf den Wissenstransfer von den Forschungseinrichtungen angewiesen sind.

Antragsberechtigt sind KMU, die der von der EU vorgegebenen Definition *(< 250 MA, ≤ 50 Mio. € Umsatz, ≤ 43 Mio. € Bilanzsumme, max. 25 % nicht-KMU-Besitz)* entsprechen und sich nicht auf Landwirtschaft- und Fischereiprodukte spezialisieren.

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende kleine und mittlere Unternehmen mit Betriebs- und/oder Forschungsstandort in Österreich sein, spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung.

Das KMU darf in den letzten 5 Jahren grundsätzlich keine Vertragsbeziehung im Rahmen eines F&E-Projektes mit jener Forschungseinrichtung gehabt haben, bei der es mit dem Innovationsscheck die Expertise "einkauft".

Eine Beantragung eines Folgeschecks (€ 5.000,-) mit der gleichen Forschungseinrichtung ist einmalig, in einem darauffolgenden Kalenderjahr, nach Abschluss des ersten Schecks möglich, wenn dies keine unmittelbare inhaltliche Fortsetzung des Vorgängerschecks darstellt.

Eine Beantragung eines InnovationsschecksPlus € 10.000,- mit der gleichen Forschungseinrichtung ist einmalig, in einem darauffolgenden Kalenderjahr, nach Abschluss eines Innovationsschecks € 5.000,- möglich

Ein Innovationsscheck (€ 5.000,- ohne Selbstbehalt oder € 10.000,- mit Selbstbehalt) kann von einem Unternehmen nur einmal im Kalenderjahr bezogen werden. Eine Kombination beider Scheckvarianten (€ 5.000,- ohne Selbstbehalt / € 10.000,- mit Selbstbehalt) bzw. ein Wechsel von einer auf die andere Variante ist nicht möglich.

Der Innovationsscheck € 5.000,- ist weder übertragbar, noch zedierbar, noch in Geld ablösbar.

IV.III. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

IV.IV. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu € 5.000,-. Der Innovationsscheck wird mit € 5.000,- gezeichnet. Bis zu diesem Betrag beträgt die Förderintensität 100%. Die Abrechnung mit der Forschungseinrichtung erfolgt zu den tatsächlichen Kosten.

V. Spezifische Förderungsvoraussetzungen

V.I. Anbieter - Forschungseinrichtungen

Als mögliche Wissensanbieter kommen folgende Arten der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen infrage[1]:

• *Universitäten (UG 2002, Donau Universität Krems Gesetz DUKG)*

[1]Eingeschränkte Definition des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01): **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung" oder „Forschungseinrichtung"** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

- *Fachhochschulen und deren Transferstellen*
- *Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen*

Der Wissensanbieter hat darüber hinaus seine primäre Ausrichtung auf Forschung und Entwicklung nachzuweisen (Publikationen, abgewickelte Forschungsprojekte). Eine entsprechende Qualitätssicherung muss nachweislich vorhanden sein (z.B. regelmäßige Evaluierungen, Zertifizierungen).

Für die Beauftragung als Forschungseinrichtung im Rahmen des Innovationsschecks muss die Einrichtung auch eine entsprechende wissenschaftliche Expertise in einem für das Unternehmen – insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen - geeigneten Forschungsfeld aufweisen.

VI. Förderbare Kosten

Förderbar ist das Honorar der Forschungseinrichtung, die vom Förderungswerber für die Durchführung eines förderbaren Vorhabens gemäß Punkt IV.I. beauftragt wird abzüglich Umsatzsteuer. Ist der Förderungswerber nicht zum Umsatzsteuerabzug berechtigt, so ist auch die Umsatzsteuer förderbar. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

VII. Ablauf der Förderungsgewährung

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion haben das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH als Abwicklungsstelle betraut (gemäß § 8 ARR 2014 i.d.g.F.).

VII.I. Verfahren der Einreichung und Förderungsvergabe

Förderansuchen können laufend **via eCall** unter der Webadresse https://ecall.ffg.at eingereicht werden.

Somit kann die FFG ihre elektronische Anwendung, die den Anforderungen des § 23 Abs. 8 ARR nicht entspricht, bis eine Umsetzung möglich ist, unverändert weiter nutzen.

Ist ein Förderansuchen unvollständig oder kann eine Antragsberechtigung aufgrund der vorliegenden Informationen nicht entsprechend geprüft werden, so werden relevante Informationen vom Antragssteller nachgefordert. Ebenso hinsichtlich potentieller Forschungspartner oder weiterführender Informationen zum geplanten Vorhaben.

Nach positiver Prüfung der formalen Voraussetzungen gemäß Punkt IV.II. sowie der inhaltlichen Voraussetzungen gemäß Punkt IV.I. wird der Fördervertrag von der FFG im Namen und für Rechnung des Bundes unterfertigt. Dieser wird gemeinsam mit dem Innovationsscheck im Original dem KMU übermittelt. Die

Rechtssicherheit über die Gültigkeit des Innovationsschecks ist damit auch gegenüber der einlösenden Forschungseinrichtung hergestellt.

Jeder Innovationsscheck ist ab Datum der Ausstellung (Genehmigung) ein Jahr gültig.

Durch die Übergabe des Innovationsschecks € 5.000,- an die einlöseberechtigte Forschungseinrichtung bzw. dessen Einlösung wird der Antrag zum Förder-vertrag. Damit bestätigt das Unternehmen die Sonderrichtlinie sowie den Ausschreibungs- und Instrumentenleitfaden zum Innovationsscheck € 5.000,- vollinhaltlich zu kennen und zu akzeptieren

Förderungsansuchen können jederzeit und so lange bei der FFG eingereicht werden, bis alle Innovationsschecks ausgestellt sind bzw. die Laufzeit des Programms beendet ist (siehe Punkt IX.I. der Richtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt des Innovationsschecks. Die Ablehnung eines Förderungsansuchens erfolgt schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe.

Das KMU trifft mit der, bei Antragstellung angegebenen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung eine schriftliche Vereinbarung über die zu erbringende Leistung auf Basis des von der FFG unter der Webadresse https://www.ffg.at/innovationsscheck5000 zur Verfügung gestellten Muster-vertrages zur Beauftragung des Innovationsschecks € 5.000,-.

In diesem schriftlichen Vertrag verpflichtet sich die Forschungseinrichtung, sich vollinhaltlich den Bestimmungen dieser Richtlinie zu unterwerfen.

Die Forschungseinrichtung erbringt ihre Leistungen gemäß Vereinbarung und stellt dafür eine Rechnung an das KMU. Das KMU bezahlt bis zu € 5.000,- mit dem Innovationsscheck.

Der Innovationsscheck kann innerhalb eines Jahres ab dem Ausstellungsdatum bei der FFG von der Forschungseinrichtung eingelöst werden. **Nach einem Jahr ab dem Ausstellungsdatum verliert der Scheck seine Gültigkeit.**

Die Forschungseinrichtung übermittelt den Original-Innovationsscheck, End-bericht zum Innovationsscheck € 5.000,- (laut Vorlage), Beauftragungsvertrag zum Innovationsscheck € 5.000,- (laut Vorlage), Kopie der Rechnung sowie die Kopie des Fördervertrags an die FFG.

Dieser Fördervertrag wurde zwischen dem KMU und der FFG abgeschlossen und beinhaltet das förderbare und mittels Innovationsscheck durchführbare Vorhaben. Daher sollte der Forschungseinrichtung dieser Vertrag, vom KMU, vor Beginn der Arbeiten und vor Unterzeichnung des Beauftragungsvertrages vorgelegt werden. Um den Nachweis dessen zu erbringen, wird die Kopie des Vertrags bei Einlösung von der Forschungseinrichtung übermittelt.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Leistung.

Der Endbericht wird in der vorgegebenen Formularform (bereitgestellt unter https://www.ffg.at/innovationsscheck5000) verfasst und beinhaltet Informationen zum Inhalt der Leistung sowie Fragen, die für die Evaluierung des Programmes von Bedeutung sind – wie z.B. "Erwarten Sie Folgeprojekte bzw. weitere Kooperationen mit dem KMU?" etc. Die erhaltene Leistung muss im Endbericht vom KMU bestätigt werden.

Der von beiden Seiten (Unternehmen und Forschungseinrichtung) **unterzeichnete Endbericht** zum Innovationsscheck ist nach Projektabschluss **von der einlöseberechtigten Forschungseinrichtung** auch **im eCall der FFG** unter https://ecall.ffg.at mittels **Einlöse-Code** zum Endbericht **hochzuladen.** Dieser Einlöse-Code ist auf der Vorderseite des Innovationsschecks vermerkt.

Die Forschungseinrichtung wird gebeten, sich hierfür unter https://ecall.ffg.at zu registrieren und Ihre Stammdaten zu erfassen, falls diese nicht schon bereits über einen entsprechenden **Account im E-Call** verfügt. Das Erfassen dieser Daten ist, soweit sich diese nicht ändern, nur einmal notwendig. Nach Erstellung des Accounts hat die Forschungseinrichtung die Möglichkeit, den Endbericht mittels Einlöse-Code hochzuladen. Es ist zu beachten, dass dies **innerhalb der Gültigkeit des Innovationsschecks** (ein Jahr ab Ausstellungsdatum) erfolgt.

VIII. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

VIII.I. Die FFG prüft

- ob es sich um eine Forschungseinrichtung im Sinne des Punkt V.I. handelt,
- ob die förderbaren Leistungen unter Punkt IV.I. subsumierbar sind
- ob die verrechneten Kosten einem angemessenen Preis-Leistungs-verhältnis entsprechen und
- ob die Geltungsdauer des Innovationsschecks noch gegeben ist.

Die FFG führt stichprobenartige Kontrollen bei den Forschungseinrichtungen durch, wobei das KMU ebenfalls befragt wird. Bei Unregelmäßigkeiten kann von der Forschungseinrichtung die Rückerstattung der Förderung verlangt werden.

Eine Haftung der FFG und des Bundes für die Ordnungsmäßigkeit der beauftragten und mit dem Innovationsscheck bezahlten Leistung ist ausgeschlossen.

VIII.II. Auszahlung

Sind die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, so zahlt die FFG eine Förderung bis zu € 5.000,- an die Forschungseinrichtung aus. Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen erfolgt keine Auszahlung seitens der FFG. Das finanzielle Risiko trägt in diesem Fall die Forschungseinrichtung. Die Kontrolle der Detailkosten erfolgt stichprobenartig.

VIII.III. Evaluierung

Eine Zwischenevaluierung des Programms Innovationsscheck € 5.000,- wurde 2011 durch externe Expert/innen mittels einer Follow-Up Befragung der Kunden, Interviews mit Stakeholdern und Fokusgruppen mit Forschungseinrichtungen durchgeführt.

Eine Evaluierung über den Erfolg und die Wirkungen des gesamten Programms erfolgt innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Ausschreibung.

Die Evaluierungen erfolgen durch externe Experten/innen.

IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

IX.I. Laufzeit des Programms

Die vorliegenden Sonderrichtlinien gelten ab 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2016.

IX.II. Abweichungen gemäß § 5 Abs 5 ARR 2014:

Aufgrund der inhaltlichen Eigenart dieses Förderungsprogramms kommen die Bestimmungen § 23 Abs. 2, § 26 und § 29 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien nicht zur Anwendung.

IX.III. Einstellung und Rückzahlung der Förderung:

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in den ARR 2014 vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhaben verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,

- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist
- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

IX.IV. Datenverwendung

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass ihre personenbezogenen Daten von der haushaltsführenden Stelle oder Abwicklungsstelle verwendet werden und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und vertraulich behandelt werden (§27 ARR 2014).

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber erklären sich damit einverstanden, dass die im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages verwendet werden, von der Abwicklungsstelle gegebenenfalls auch an den Rechnungshof, an Organe der EU, an andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, sowie an die Ministerien als Eigentümer der Abwicklungsstelle weitergegeben werden.

Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass die oben genannten personenbezogenen Daten, für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, durch die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle erhoben und übermittelt werden können. Des Weiteren steht auch die Möglichkeit der Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zur Verfügung.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der Abwicklungsstelle eine Zustimmungserklärung einzuholen.

IX.V. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.